TEXT - TEIL B

GESTALTUNG, NUR FÜR GE-GEBIETE

§ 9(2)BBauG UND \$1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN DACHAUSBILDUNG FLACHDACH ODER GENEIGTE DÄCHER BIS 10° EINFRIEDIGUNGEN AN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE D MASCHENDRAHTZAUN

MAX 150m HOCH AN DER MÖLLNER LANDSTRASSE UND AM OHER WEG MASCHENDRAHTZAUN MAX. 2,50 m HOCH, ABSTAND DER EINFRIEDIGUNG 200 m VON DER STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE

AUSNAHMEN (\$ 31,1 BBAUG)

VON DEN FESTSETZUNGEN BEZÜGLICH DER DACHAUSBILDUNGEN KÖNNEN AUSNAHMEN ERTEILT WERDEN, WENN DER BETRIEBLICHE ABLAUF EINE ANDERE DACHAUSBILDUNG ERFORDERT UND DADURCH DIE GESAMTGESTALTUNG NICHT BEEINTRACHTIGT

BE PFLANZUNG

§ 9(1)15 UND § 9(1)16 BBaug DIE IM PLAN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND DECKEND MIT BUSCHEN UND EINZELNEN BAUMEN ZU BEPFLANZEN. DIE DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER BEPFLANZUNG IST ZU ERHALTEN. EINGETRAGENEN SICHT DREIECKSFLÄCHEN DARF MAX. 0,70 m HOCH SEIN

Bauweise \$22 (4) BauNVO wird festgesetzt, Gem. daß die Baukörperlänge entsprechend der gewerblichen Notwendigkeit, zulässig ist. Eine Grenzbebauung ist nicht statthaft.



-- 2.00-- 7,00 2.00 -13,50

5-CHNITT C-D

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

-	pour	-	-	-	-			-	-	_	200	
-	-	•	4	9	-	TZ	н	N.I	α	_	8.1	
	-	·	10	J	-	14	u	IN	U	000	IN	

GE SONDERGEBIET § 4 BAUNVO
GE GEWERBEGEBIET § 8 BAUNVO

§ 9(1)1a BBAUG § 9(1)1a BBAUG

IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST-

GRZ 04 GRÜNDFLÄCHENZAHL GFZ 1,2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

OFFENE BAUWEISE

§9(1)16 BBAUG

VERKEHRSFLÄCHEN (9(1)3 BBAUG

STRASSENBEGRENZUNGSLIME PARKPLATZ

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE

9 9(1)11 BBAUS

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

(UMFORMERSTATION)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

9(1)5 BBAUG

FLACHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG \$ 9(1) 16

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE 69(1) 2 B

GRUNDSTUCKSFLACHEN (SICHTDREIECK) \$ 9(1) 2 BBQUG

FLACHEN FUR BAHNANLAGEN 5 9(4) BBAUG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSNUMMERN ENTFALLENDE

GRUNDFLÄCHEN DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE GRUNDSTUCKSGRENZEN UBERPLANTE ALTE
SICHTDREIECKE
SICHTDREIECKE
SICHTDREIECKE

ENTFALLENDES RÜCKHALTE BECKEN

BEARBEITUNG KREIS STORMARN / PLANUNG	REISBAUAMT/	DER GRUNDLAGE	PEGESTELLT NACH & & BUND 9 BBAUG AUF S AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEVOM 20.02.02.02.02.02.02.02.02.02.02.02.02.0	DER ENTWURF ES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UNI TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 22 Mahr BIS 2 Mahr ANCH VORHERIGER BEKANNTMACHUN AM 24 22 MMIT DEM HINWEIS DASS ANREGUNGEN UN BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELZTEND GEMACHT WERDEN KONNEN OFFENTLICH AUSGELEGEN	DER KATASTERMASSE BESTAND AMSOWIE DIE GEO- METRISCHEN FESTLEGUIGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT DER KATASTER BESTANI IM SONDERGEBIET (BUND) SOWIE DER HALLEN 28+30 IST NICHT ÜBERPRÜFT WORDEN.
BAD OLDESLOE DEN	72	GLINDE DEN	F13. MAI 1973	GLINDE, C. FIS. MAI 1973	BAD OLDESLOE DEN
\$ 4	June 1		BURGERMEISTER	DURGERMEISTER BURGERMEISTER	Reg. Verm Briller REG. VERM RAT



SATIUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 GEBILET EHEMAHLIGES HERRESZEUGAMT

AUF GRU D DES \$ 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I.S. 341) UND DES \$ 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (GVOBL SCHL - H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT & 1 DER ERSTEN

VERORDN ING ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES, VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL.SCHL.-H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GE EMEINDEVERTRETUNG VOM 17. 10.1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BE-BAUUNGS PLAN NR. 14 GEBIET EHEMAHLIGES HEERESZEUGAMT BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN: